

Sächsisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Abteilung Kunst
Referat 22
Wigardstr. 17
01097 Dresden

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

**gemäß Förderrichtlinie Kulturelle Bildung
(Teil 2 Abschnitt B Jugendkunstschulen)**

Schuljahr 2025 / 2026

Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller			
Name			
Anschrift			
Ansprechperson			
Telefon			
E-Mail			
Bankverbindung	Geldinstitut		
	IBAN		
Rechtsform			
Trägerschaft	kommunale Einrichtung	gemeinnütziger privater Träger	
Zuständiger Kulturraum			
Berechtigung zum Vorsteuerabzug	generell	für die beantragte Maßnahme	nein
Jugendkunstschule	im Regelbetrieb	im Aufbau (Nachweis erforderlich)	
Fachspektrum (mindestens 2 Kursfächer) gemäß FRL Kulturelle Bildung, Teil 2 Abschnitt B, Nr. III a)	Bildende Kunst	Musik	
	Angewandte Kunst	Darstellende Kunst	
	Literatur	Medien	
Gesamtkonzeption der Einrichtung	www. _____		
Jahresprogramm der Einrichtung	www. _____		
Gesamtteilnehmerzahl des Jahresprogramms	2022/2023	2023/2024	2024/2025

Angaben zur beantragten Maßnahme			
Bezeichnung (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme)			
Zeitraum der Durchführung	Beginn	Ende	
	<u>Hinweis:</u> Der Bewilligungszeitraum entspricht der Dauer eines Schuljahres gemäß § 33 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes.		
Angestrebte Teilnehmerzahl	Gesamt	Anzahl Kurse	Teilnehmerzahl je Kurs
Turnus der Kursstunden	wöchentlich	2-wöchentlich	Blockunterricht
Dauer der Kursstunden	45 Minuten	90 Minuten	
	60 Minuten	: : Minuten	
Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten	davon festangestellte Mitarbeitende		
	davon Honorarkräften		
	davon ehrenamtliche Mitarbeitende		
Gebühren für Kursteilnahme		<u>Erläuterung:</u>	
Beantragte Zuwendung	2025	Gesamt	
	2026	<u>Hinweis:</u> Gesamtförderung maximal 35.000 EUR pro Schuljahr	

Verbindliche Erklärungen

Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt, dass

mit der Maßnahme vor Antragstellung nicht begonnen wurde.

alle Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und nach bestem Gewissen gemacht wurden.

keine weiteren Mittel als im Finanzierungsplan angegeben beantragt worden sind.

alle Änderungen umgehend allen Zuwendungsgebern gleichlautend mitgeteilt werden.

es sich um eine zusätzliche Maßnahme handelt, dass sich vom sonstigen Jahresprogramm der Jugendkunstschule abgrenzen lässt.

es sich um eine zusätzliche Maßnahme handelt, dass sich vollumfänglich von Fördervorhaben gemäß Förderrichtlinie Kulturelle Bildung (Teil 2 Abschnitt C Netzwerkstellen Kulturelle Bildung der Kulturräume) abgrenzen lässt.

es sich um keine Maßnahme im Rahmen von Ganztagsangeboten (GTA) handelt.

der Bezug zum Leitbild und den Empfehlungen des Bundesverbandes der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen e. V. vgl. Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen e.V. (BJKE) hergestellt wird.

die Räumlichkeiten und die Ausstattung den Empfehlungen des Bundesverbandes der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen e. V. entsprechen.

die Leitung der Einrichtung, das Lehrpersonal der beantragten Maßnahme und das weitere Lehrpersonal der Einrichtung die Anforderungen gem. Förderrichtlinie Kulturelle Bildung (Teil 2 Abschnitt B Jugendkunstschulen) Nr. III. e) erfüllt.

der zuständige Kulturraum über die Maßnahme informiert wurde.

die Hinweise für die Antragstellerin / den Antragsteller zur Kenntnis genommen worden sind und bei der Antragstellung beachtet wurden.

die Hinweise zum Antragsverfahren zur Kenntnis genommen worden sind und bei der Antragstellung beachtet wurden.

die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen worden sind und in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Antragstellers bzw. Ansprechpartners eingewilligt wird.

Der Antragstellerin / Dem Antragsteller ist bekannt, dass

Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen geforderten Unterlagen zur formellen Förderfähigkeit führen.

kein Rechtsanspruch auf Förderung durch das SMWK besteht.

Anlagen

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil des Antrages und werden elektronisch übermittelt:

Aktuelle Satzung oder Gesellschaftsvertrag
(nur bei Jugendkunstschulen in gemeinnütziger privater Trägerschaft)

Registerauszug (Vereins- / Stiftungs- oder Handelsregisterauszug)
(nur bei Jugendkunstschulen in gemeinnütziger privater Trägerschaft)

Nachweis der Gemeinnützigkeit
(nur bei Jugendkunstschulen in gemeinnütziger privater Trägerschaft)

Nachweis des Beginns der Geschäftstätigkeit der Jugendkunstschule
(nur bei Jugendkunstschulen im Aufbau)

Gesamtkonzeption der Einrichtung (pädagogisches und künstlerisches Konzept, max. 1 Seite)
(nicht erforderlich bei Angabe der Webseite auf Seite 1 des Formulars)

Jahresprogramm/Veranstaltungsprogramm der Einrichtung
(nicht erforderlich bei Angabe der Webseite auf Seite 1 des Formulars)

ausgeglichener Finanzierungsplan unterteilt nach Haushaltsjahren

Projektbeschreibung (max. 2 Seiten)

Kurzbeschreibung der Kurse gemäß Muster

Maßnahmebeginn

Der förderunschädliche Maßnahmebeginn wird beantragt zum _____ (Datum)
nicht beantragt

Erklärung zur Trennungsrechnung (gemäß FRL Kulturelle Bildung, Teil 1 Abschnitt V Nr. 1)

Nur von Einrichtungen auszufüllen, die sowohl als Musikschule als auch als Jugendkunstschule agieren.

Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt, dass eine entsprechende Trennung der Bereiche Musikschule und Jugendkunstschule (Trennungsrechnung) besteht und eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) / Klarschrift / Stempel

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) / Klarschrift / Stempel

Hinweise für die Antragstellerin / den Antragsteller

Berechtigung zum Vorsteuerabzug

Soweit der Antragsteller generell oder für das beantragte Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, berechtigt ist, hat er die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Im Ausgaben- und Finanzierungsplan dürfen in diesem Fall nur die Beträge ohne Umsatzsteuer veranschlagt werden.

Ausgaben

Im Ausgabenplan sind nur die Ausgaben zu veranschlagen, die aus Anlass des Vorhabens anfallen. Die laufenden Ausgaben des Antragstellers dürfen nicht berücksichtigt werden. Auch eine anteilige Verrechnung dieser Ausgaben mit dem Vorhaben ist nicht zulässig.

Ausgaben für Erwerb oder Herstellung von Gegenständen

Der Erwerb oder die Herstellung von Gegenständen kann grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn dies für die Durchführung der zur Förderung

beantragten Maßnahme die wirtschaftlichste Lösung ist. Sollte der Erwerb oder die Herstellung von Gegenständen unumgänglich sein, ist in der Projektbeschreibung darzulegen, ob und gegebenenfalls wie die Gegenstände nach Abschluss des Vorhabens weiterverwendet werden sollen.

Vorhabensbeginn

Es werden regelmäßig nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Beginn des Vorhabens ist dabei der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn gilt bei vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 100.000,00 EUR ab Antragsdatum (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) als genehmigt.

Ausnahmen können auf gesonderten Antrag des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Der Abschluss von Verträgen nach Antragstellung aber noch vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist grundsätzlich möglich. Der Antragsteller trägt in diesem Fall jedoch das alleinige Finanzierungsrisiko.

Hinweis zum Antragsverfahren

Der Antrag und die erforderlichen Anlagen müssen **bis zum 31. August 2025 (Datum des Posteingangs)** beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus eingereicht werden.

Das Antragsformular ist in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift einzusenden.

Die **Anlagen** sind auf elektronischem Weg (E-Mail oder Datenaustausch) zu übermitteln. Der Empfang von Dokumenten über öffentliche Cloud-Dienste ist aus Sicherheitsgründen gesperrt. Eine Übermittlung umfangreicher Dokumente ist über **SiDaS** (Sicherer Datenaustausch Sachsen) möglich. Kontaktieren Sie uns dazu **bis spätestens fünf Tage vor Ende der Antragsfrist**, wir übermitteln Ihnen einen Upload-Link.

Hinweise zum Datenschutz

Die antragstellende Person/Einrichtung wird darauf hingewiesen, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung - ggf. auch durch hinzugezogene Institutionen - der für die Bearbeitung des Antrages, der Bewilligung und Verwaltung der Zuwendung erforderlichen personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Artikel 7 und Artikel 4 Nr. 11 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) freiwillig ist. Die oben abgegebene Einwilligung erfolgt unbeschadet des Rechts zum Widerruf mit Wirkung für die Zukunft, sofern dem keine Rechtsgründe entgegenstehen. Die Nichteinwilligung hätte jedoch zur Folge, dass die Bearbeitung des Antrages sowie die Gewährung der beantragten Zuwendung ggf. verzögert oder unmöglich wird.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist das
Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Wigardstraße 17
01097 Dresden
Telefon: +49 351 564-0
E-Mail: poststelle@smwk.sachsen.de

Die **Datenschutzbeauftragte des SMWK** ist erreichbar unter:
E-Mail: dsb@smwk.sachsen.de
Telefon: +49 351 564-63170

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Die Daten von Antragstellern werden gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zweck der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

Zweck der Verarbeitung:

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrags im SMWK gespeichert und verarbeitet.

Kategorien verarbeiteter Daten:

Es werden die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten sowie der von Ihnen dargelegte Sachverhalt verarbeitet. Es können dabei Daten insbesondere folgender Datenkategorien verarbeitet werden:

- Name, Vorname
- Firma
- Anschrift
- Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer, etc.)
- Bankverbindungsdaten

Datenübermittlung an andere Stellen:

Die Daten können an alle an der Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung der Zuwendung einschließlich

der Prüfung und Evaluation der Förderprogramme beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) übermittelt werden. Hierzu kann neben dem SMWK insbesondere der Sächsische Rechnungshof zählen.

Dauer der Speicherung der Daten:

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Bearbeitung Ihres Antrags und unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Sie werden gelöscht, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind und die durch Rechtsvorschriften geregelte Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Fehlt es an einer besonders geregelten Aufbewahrungsfrist, sind die Daten gemäß der Verwaltungsvorschrift Aktenführung höchstens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Übermittlung von Daten an einen Drittstaat:

Eine Übermittlung von Daten an einen Staat außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat) oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Ihre Rechte als betroffene Person:

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten (Artikel 15 DSGVO),
- das Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige Daten oder unvollständige Daten (Artikel 16 DSGVO),
- das Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 18 DSGVO),
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO).

Beschwerdemöglichkeit:

Sie haben nach Artikel 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Aufsichtsbehörde (Postanschrift):

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte
Maternistraße 17
01067 Dresden

(oder unter folgender Postfachanschrift)

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte
Postfach 11 01 32
01330 Dresden
Telefon: +49 351 85471-101
Telefax: +49 351 85471-109